**Schlichtervertrag**

**(Schiedsverfahren nach §§ 19 ff Statut; Ernennung durch SGH)**

zwischen

dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (nicht rechtsfähige Einrichtung der DNotV GmbH mit dem Sitz in Berlin)

– im Folgenden als „SGH“ bezeichnet –

und

Herrn Notar **\*\*\*** (*Name*), **\*\*\*** (*Adresse*)

– im Folgenden als „Schlichter“ bezeichnet –.

## **Verfahren**

Vor dem SGH wurde durch den Antragsteller

**\*\*\*** (*Name*), **\*\*\*** (*Adresse*)

unter dem Aktenzeichen **\*\*\*** (*AZ*)

eine Schlichtung wegen **\*\*\*** (*Beschreibung des Verfahrensinhalts*)

nach §§ 19 ff. des Statuts beantragt.

## **Übertragung und Übernahme des Verfahrens**

(1) Der SGH überträgt dem Schlichter die Durchführung des o.a. Schlichtungsverfahrens zur Erledigung. Der Schlichter nimmt dieses Amt an und erklärt, das Verfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 4 durchführen zu können.

(2) Der Schlichter versichert, dass die Angaben in der beigefügten „Unabhängigkeitserklärung“ richtig und vollständig sind. Wird er während der Dauer des Verfahrens von einem Beteiligten erfolgreich aufgrund solcher Umstände als befangen abgelehnt, die in der entsprechenden Erklärung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wurden, ist der SGH berechtigt, den unten beschriebenen Anteil an der Vergütung und dem Auslagenersatz zu verweigern. Weitere Rechte des SGH bleiben davon unberührt.

## **Höchstpersönlichkeit der Amtsausübung**

Das Amt des Schlichters kann Dritten nicht übertragen werden; insbesondere kann anstelle des berufenen Schlichters nicht ein mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundener Notar oder sein amtlich bestellter Vertreter das Amt ausüben.

## **Durchführung des Verfahrens, beabsichtigte Zeitdauer**

(1) Das Verfahren wird nach dem Statut des SGH durchgeführt. Es ist möglichst zügig durchzuführen und soll spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Antragseinreichung beim SGH abgeschlossen sein.

(2) Nach Ablauf von 4 Monaten nach Antragseinreichung hat der Schlichter für den Fall, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, das Sekretariat des SGH schriftlich über die voraussichtliche weitere Verfahrensdauer zu informieren und über die angestrebten Mittel zur Verfahrensbeschleunigung.

## **Vergütung, Aufwendungsersatz**

(1) Dem Schlichter steht für die Übernahme und die Durchführung des Verfahrens eine angemessene Vergütung zu; § 126 Abs. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) gilt entsprechend. Diese werden vom Sekretariat des SGH erhoben und an den Schlichter nach Beendigung des Verfahrens ausgezahlt.

(2) Wird ein Schlichter nur während eines Teils des Verfahrens tätig und dann durch einen anderen Schlichter in der selben Funktion abgelöst (z.B. nach einer erfolgreichen Ablehnung), wird der Gebührenanteil zwischen dem ausscheidenden und dem nachrückenden Richter nach billigem Ermessen verteilt. Über die Verteilung entscheidet das Sekretariat des SGH.

(3) Die Vergütung wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens zur Zahlung fällig. Vorschüsse werden nicht bezahlt.

(4) Darüber hinaus steht dem Schlichter Ersatz seiner erforderlichen Auslagen zu. Erstattet werden maximal diejenigen Auslagen, die der SGH nach seiner Kostenordnung als Auslagen erheben kann. Für die Auslagen kann der Schlichter einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die endgültige Abrechnung und Zahlung bzw. Rückerstattung erfolgen innerhalb eines Monats nach Verfahrensabschluss.

## **Haftung**

(1) Verletzt der Schlichter seine Schlichterpflicht im Schlichtungsverfahren, ist er dem SGH für den daraus entstehenden Schaden nur insoweit verantwortlich, wie auch der Richter eines staatlichen Gerichts bzw. an dessen Stelle der Staat haften würde.

(2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist allgemein ausgeschlossen.

(3) Falls die Tätigkeit des Schlichters nicht bereits durch seine Berufshaftpflichtversicherung als Notar geregelt ist, schließt der SGH eine Haftpflichtversicherung zugunsten des Schlichters ab. Der Schlichter hat innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Schlichtervertrags dem SGH mitzuteilen, ob seine Berufs-Haftpflichtversicherung die Schlichtertätigkeit abdeckt. Unterlässt er dies, unterbleibt der Abschluss durch den SGH. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung werden auf den Vergütungsanspruch des Schlichters angerechnet.

## **Kündigung**

(1) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist den Beteiligten während der Dauer eines Schiedsverfahrens untersagt.

(2) Der SGH ist zur außerordentlichen Kündigung des Schlichtervertrags insbesondere berechtigt, wenn der Schlichter durch die Beteiligten erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde.

## **Verschwiegenheit**

Der Schlichter ist nicht befugt, Angelegenheiten zu offenbaren, die ihm in seiner Funktion als Schlichter anvertraut oder ihm sonst bekannt geworden ist.

## **Schlussbestimmungen**

(1) Bestandteil der Abrede ist die „Unabhängigkeitserklärung“ des Schlichters, die diesem Vertrag beigefügt ist.

(2) Sonstige schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung der Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abrede unwirksam sein oder werden, hat dies auf die weiteren Bestimmungen keine Auswirkungen.

**\*\*\*** (*Ort*), den ............................... **\*\*\*** (*Ort*), den .................................

....................................................... ......................................................

(Sekretariat des SGH) (Schlichter)